

SATZUNG

der JUDOSCHULE Falkensee e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 30.05.1992 in Brieselang gegründete Verein führt den Namen JUDOSCHULE Falkensee e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Falkensee, der Verein kann unabhängig davon in weiteren Kommunen präsent sein.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Sports. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Training, Wettkämpfen, Sportfesten usw. - schwerpunktmäßig in der Sportart Judo, aber auch in anderen Sportarten.
 - des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Präventionskursen nach §20 SGB V und Rehabilitationssport nach §44 SGB IX und Organisation und Durchführung eines geordneten Kursbetriebes für den Bereich des allgemeinen Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports.
- (2) Auch kreative, künstlerische und soziale Aspekte werden bei der Vereinsarbeit, insbesondere der mit Kindern, berücksichtigt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - e) außerordentlichen Mitgliedern (befristeten Mitgliedschaften wie z.B. aus Sportkursen)
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und bestehender Ordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (3) Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann fristlos ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Verletzung der Satzung
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen
 - c) wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und wegen unehrenhafter Handlungen
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand laut protokollarischer Festschreibung.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereins.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung festgelegt
- (3) Umlagen werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder als Aushang in den Trainingsstätten, mindestens 21 Tage vor der Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die gleichen Einladungsmodalitäten wie bei einer ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Feststellung der Jahresrechnung
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der Kassenprüfer
- (5) Für jeweils 10 Sportler (unabhängig vom Alter) einer Abteilung/ Sportgruppe ist jeweils ein volljähriges Mitglied bei der Delegiertenversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen müssen 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (9) Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (10) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (11) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungs- und Ordnungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht.
- (13) Die Wahl von Vereinsorganen kann durch Blockwahl erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/ der 1.stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der 2.stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/ der Schatzmeister(in)
 - e) dem/ der Jugendwart/in
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gesamten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Bei Vorstandssitzung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der/ die Vorsitzende
 2. der/ die 1.stellvertretende Vorsitzende
 3. der/ die 2.stellvertretende Vorsitzende
 4. der/ die Schatzmeister(in)
 5. der/ die Jugendwart(in)Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der/ die Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragt.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (7) Der Vorstand ist für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren zuständig
- (8) Der Vorstand ist für die Beschlussfassung der Haushaltspläne/ des Haushaltsplans zuständig.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung vorgesehen werden.
- (11) Der die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/ sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird
- (12) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (13) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (14) Der Vorstand kann sich hauptberuflicher Kräfte bedienen, sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein.
- (15) Für die JUDOSCHULE Falkensee e.V. hauptamtlich Tätige können dem Vorstand angehören.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Gründungsversammlung bzw. nachfolgend die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine(n) Kassenprüfer(in), der/die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Der/die Kassenprüfer(in) hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Der/die Kassenprüfer(in) erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Als Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 13 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorstand zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben bei der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Kreissportbund Havelland e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der/ die Vorsitzende und der/ die Stellvertreter(in) bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form am 06.12.2013 in Kraft.

Der Verein ist unter Nr. VR 5220 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.